

(2) Der Hauptdirektor leitet das VEK Handelstechnik nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung.

(3) Der Hauptdirektor ist für den Inhalt, die Zielstellung und die Leitung des sozialistischen Wettbewerbs verantwortlich. Er löst diese Aufgaben in Zusammenarbeit mit der ^Gewerkschaft und anderen Massenorganisationen und fördert die Neuererbewegung sowie die sozialistische Gemeinschaftsarbeit.

(4) Im Falle seiner Verhinderung wird der Hauptdirektor durch seinen Stellvertreter vertreten. Ist dieser an der Vertretung gehindert, so bestimmt der Hauptdirektor seine Vertretung.

(5) Die vorstehenden Grundsätze gemäß den Absätzen 1 bis 4 gelten entsprechend für die Direktoren der Kontore.

(6) Im übrigen sind alle leitenden Mitarbeiter des VEK Handelstechnik persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich, gegenüber den unterstellten Mitarbeitern weisungsbefugt und gegenüber dem übergeordneten Leiter rechenschaftspflichtig.

§ 6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das VEK Handelstechnik wird durch den Hauptdirektor und in dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter vertreten. Außerdem sind die Bereichsdirektoren im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und die Direktoren im Rahmen der den Kontoren obliegenden Aufgaben berechtigt, das VEK Handelstechnik zu vertreten. Sie sind zur Einzelzeichnung befugt.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter oder andere Personen das VEK Handelstechnik im Rechtsverkehr vertreten. Vollmachten werden durch den Hauptdirektor und im Rahmen ihres Aufgabenbereiches durch die im Abs. 1 genannten Direktoren erteilt, und zwar schriftlich in der Weise, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(3) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzusetzen. Bevollmächtigte zeichnen „in Vollmacht“. Sonstige Zusätze entfallen.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des VEK Handelstechnik erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Berufung und Abberufung

(1) Der Hauptdirektor und sein Stellvertreter werden vom Minister für Handel und Versorgung berufen und abberufen.

(2) Die Bereichsdirektoren und Direktoren der Kontore werden vom Hauptdirektor berufen und abberufen.

§ 8

Struktur und Arbeitsablauf

(1) Die Struktur- und Stellenpläne werden durch den Minister für Handel und Versorgung bestätigt.

(2) Für den Arbeitsablauf und die Regelung der Rechte und Pflichten der Mitarbeiter des VEK Handelstechnik und seiner Kontore werden durch den Hauptdirektor bzw. die Direktoren der Kontore Arbeitsordnungen in Kraft gesetzt. Für die Aufgabenteilung gelten die von diesen erlassenen Funktionspläne.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verfügung vom 1. August 1958 über die Tätigkeit des Versorgungskontors für Handelsausrüstungen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft Nr. 30/1958) außer Kraft.

Bex4in, den 28. Januar 1966

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

Sieber

Anordnung über die Bildung und Verwendung des Fonds Technik in den Wirtschaftsräten der Bezirke.

Vom 10. Februar 1966

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen, dem Staatssekretariat für Forschung und Technik sowie der Deutschen Notenbank wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Wirtschaftsräte der Bezirke und die ihnen unterstellten volkseigenen Betriebe (VEB).

§ 2

Verantwortungsbereich

(1) Jeder Wirtschaftsrat des Bezirkes ist für die Lösung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben seines Bereiches verantwortlich. Alle Forschungs-, Entwicklungs- und Standardisierungsaufgaben (im folgenden F- und E-Aufgaben genannt), mit Ausnahme der im § 11 Abs. 1 genannten Aufgaben, sind aus dem Fonds Technik desjenigen Wirtschaftsrates zu finanzieren, der für die Herstellung und den technischen Stand des Erzeugnisses verantwortlich ist.